Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Flughafen Erfurt GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Erfurt.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und der Ausbau des Verkehrsflughafens Erfurt Weimar sowie die Durchführung aller damit verbundenen Nebengeschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen. Der Erwerb einer Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Geschäftsanteile eines anderen Unternehmens, die Erhöhung oder die ganz oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Abs. 3 ThürLHO. Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des Abs. 2 Satz 2 ThürLHO gelten entsprechend.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.122.000 EUR (in Worten zwei Millionen einhundertzweiundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt
 - 1. der Freistaat Thüringen mit einem Geschäftsanteil von 2.015.900 EUR
 - 2. die Stadt Erfurt mit einem Geschäftsanteil von 106.100 EUR.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführer.
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

II. Vertretung und Geschäftsführung

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Bei mehreren Geschäftsführern kann die Gesellschafterversammlung abweichend von Abs. 2 Satz 2 allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann die Gesellschafterversammlung alle oder einzelne Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Den Geschäftsführern gegenüber vertritt die Gesellschafterversammlung, vertreten durch den Mehrheitsgesellschafter, die Gesellschaft.

§ 8 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zulässig.
- (2) Über Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse und ihrer Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Sofern den Geschäftsführern variable Vergütungsbestandteile gewährt werden, erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die periodische Zielvereinbarung und deren Erfüllung nach einer Empfehlung des Aufsichtsrates.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung und führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung, der Anstellungsverträge sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist ihr ein Geschäftsverteilungsplan beizufügen und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung zu regeln.
- (3) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer gemeinschaftlich. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (4) Die Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse einstimmig.
- (5) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer ist jeder Einzelne für seinen Geschäftsbereich verantwortlich. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche einzusehen.

§ 10 Unternehmensplanung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführer haben ein strategisches Unternehmenskonzept zu erstellen und turnusmäßig fortzuschreiben, das die Gesellschafterziele weiter konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt. Dieses ist dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die jährliche Unternehmensplanung.
- (2) Die Geschäftsführer müssen spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat eine Unternehmensplanung (bestehend aus: Erfolgs- Finanz-, Investitions- und Personalplan) für das neue Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorlegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festlegen, dass Abweichungen von allen oder einzeln zu bestimmenden Planansätzen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer definierter Betrag bzw. Bemessungsgrenze überschritten wird.
- (3) Abweichungen von Planansätzen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit ein in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer definierter Betrag überschritten wird.
- (4) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. In den Berichten soll insbesondere der Geschäftsgang im Berichtsquartal unter Gegenüberstellung der Planung dargelegt werden.

(4) Zur ersten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres berichten die Geschäftsführer schriftlich über den Geschäftsablauf des vergangenen Geschäftsjahres unter Gegen- überstellung der Planung. Dabei ist ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des Vorjahres zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.

III. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden.
- (2) Der Freistaat Thüringen hat das Recht, bis zu acht Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und jederzeit abzuberufen.
 - Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie der stellvertretende Vorsitzende werden vom Freistaat Thüringen bestimmt. Dabei wird der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch das für Luftverkehr zuständige Ministerium benannt.
 - Der Stadt Erfurt steht das Recht zu, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu entsenden und jederzeit abzuberufen.
- (3) Die Rechte der Gesellschafter nach den Absätzen 2 und 4 sind gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Die Erklärungen des Freistaats Thüringen werden dabei einheitlich durch das für Finanzen zuständige Ministerium abgegeben.
- (4) Die derzeitige Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Beschluss der Gesellschaf ter über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022. Danach endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils vierte folgende Geschäftsjahr.
 - Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Solange für die neue Amtszeit noch keine Aufsichtsratsmitglieder entsandt sind, bleibt der bisherige Aufsichtsrat in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Die Geschäftsführung hat die Aufsichtsratsmitglieder entsprechend zu informieren.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Geschäftsführung hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie die Gesellschafter unverzüglich über die Niederlegung zu informieren.
- (6) Die Amtszeit eines neu entsandten Mitglieds endet spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung der Geschäftsführer;
 - b) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - c) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, sofern den Geschäftsführern variable Vergütungsbestandteile gewährt werden;
 - d) Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
 - d) Erwerb, Gründung und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen, Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - f) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen;
 - g) aa) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - cc) Gewährung von Krediten,
 - dd) Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzprodukten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - i) Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als einem Jahr, sofern sie im Einzelfall über einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag hinausgehen;
 - j) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen und Zahlung von Abfindungen und Abschluss von Honorarverträgen, sofern ein vom Aufsichtsrat jeweils festzulegender Betrag überschritten wird;
 - k) Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
 - l) allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere der Abschluss und Änderung von Tarifverträgen und der Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Tarifgemeinschaften; ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, sofern ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - n) strategisches Unternehmenskonzept;
 - o) jährliche und mittelfristige Unternehmensplanung;
 - p) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen;
 - q) Geschäfte des Unternehmens mit Geschäftsführern oder ihren Angehörigen oder ihnen nahestehende Unternehmungen;
 - r) Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungsoder sonstige Dienstleistungen.

- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäftsführungsmaßnahmen allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.

§ 13 Vergütung und Haftung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung bzw. ein Sitzungsgeld gewährt werden, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung entscheidet.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsführer in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, unter Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Vorschläge für die Beschlussfassung mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen (der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgerechnet) einberufen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende diese Frist abkürzen und die Sitzung auch fernmündlich einberufen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Geschäftsleitung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich eine Aufsichtsratssitzung einberuft.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine Stimme in Form einer unterzeichneten Willenserklärung spätestens einen Tag vor der Sitzung an die Gesellschaft übermitteln oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in der Sitzung überreichen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Der § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG findet entsprechend Anwendung.
- (8) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, in denen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - Die Geschäftsführer haben dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie dem Beteiligungsmanagement der Stadt Erfurt die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen, die Tagesordnung und die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen zeitnah zu übersenden.
- (9) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Vergleichbare Formen sind z. B. die Beschlussfassung per Telefax, E-Mail oder Videokonferenz. Das Verfahren führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder in seinem Auftrag die Geschäftsführung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (10) In Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist eine Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden herbeizuführen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Gesellschafterangelegenheiten

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 2 und 3 GmbHG.
 - Der Freistaat Thüringen wird in der Gesellschafterversammlung durch das für Finanzen zuständige Ministerium vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist außer in den durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Benehmen mit ihm durch die Geschäftsführer in Textform unter Mitteilung

- von Ort und Zeit sowie Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen und der Beschlussvorschläge mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen (der Tag der Sitzung wird dabei nicht mitgerechnet). Im Übrigen gelten die §§ 49 und 51 GmbHG.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. § 48 Abs. 2 und 3 GmbHG bleibt davon unberührt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Die Beschlüsse ergehen, soweit das Gesetz und dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei je 50 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- (6) Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung hat dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie der Stadt Erfurt zeitnah eine Abschrift zu übermitteln.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung, bei schriftlicher Abstimmung seit der Bekanntgabe des Ergebnisses an den Anfechtungsberechtigten, angefochten werden.

§ 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen wurden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes;
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträge;
 - f) Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung der Liquidatoren, die Verwendung des Liquidationserlöses und die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Veräußerung und Verfügung von Geschäftsanteilen;
 - h) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft;
 - j) unternehmensindividuelle Gesellschafterziele;
 - k) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
 - l) Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer;
 - m) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an Geschäftsführer;
 - n) Befreiung der Geschäftsführer vom § 181 BGB.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. In ihr ist über die Angelegenheiten des Abs. 2 Buchst. a) bis d) Beschluss zu fassen.

(4) Für die Beschlüsse nach Abs. 2 Buchst. e) bis i) sind mehr als 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Gesellschafterveränderungen

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2020.

Die Kündigung ist durch Übergabe-Einschreiben gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Satz 2 gilt entsprechend.

Der Anteil des kündigenden Gesellschafters ist bis spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von einem Gesellschafter oder der Gesellschaft zu übernehmen oder einzuziehen.

(2) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Dieses ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Beschlussfassung der Gesellschaftsversammlung auszuüben.

(3) Die Gesellschafter können auch die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird mit Protokollierung des Gesellschafterbeschlusses wirksam.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung.

Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Ausscheiden/Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Das Eigenkapital bestimmt sich nach der Bilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe,

a) dass Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Buchwerten anzusetzen sind;

- b) der Anteil an der Kapitalrücklage ausschließlich dem Beteiligten zusteht, der sie wirtschaftlich getragen hat;
- c) dass nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen auf die Abfindungsvergütung ohne Einfluss bleiben.

Die Abfindung ist mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens fällig und zahlbar.

Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, wird diese durch Schiedsgutachten verbindlich festgelegt. Die Gesellschafter benennen einen Schiedsgutachter, der eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von 8 Wochen zustande, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die Wirtschaftsprüferkammer bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens werden gem. § 1057 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Parteien verteilt.

<u>V. Jahresabschluss, Haushaltsrechtliche Prüfung, Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen</u>

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und auf Verlangen dem Aufsichtsrat zusammen mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüffeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung den Auftrag zur Prüfung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann vom Aufsichtsrat verlangen, den Prüfungsauftrag auf die Prüfung des Bezügeberichts zu erstrecken.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat gemäß § 171 Abs. 2 AktG an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind den Gesellschaftern rechtzeitig zur Gesellschafterversammlung gemäß § 16 Abs. 3 vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer haben für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts insbesondere die für die Größenordnung

der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325ff. HGB sowie § 75 Abs.4 Nr.2 ThürKO zu beachten.

§ 19 Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen

- (1) Für die Gesellschaft gelten die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat erklären gemeinsam jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses, dass dem Public Corporate Governance Kodex des Freistaats Thüringen entsprochen wurde oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden (Entsprechenserklärung). Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind nachvollziehbar zu begründen.
- (2) Die jährliche Entsprechenserklärung soll als Anlage dem Lagebericht zum Jahresabschluss beigefügt werden. Sie ist nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes auf der Internetseite der Gesellschaft mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen. Verfügt das Unternehmen über keine eigene Internetseite, ist die Entsprechenserklärung zusammen mit dem Jahresabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (3) Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, eine entsprechende Implementierung des Kodex erfolgt und dort eine Verpflichtung zur Abgabe der Entsprechenserklärung statuiert wird. Sofern die Gesellschaft mehrheitlich an einem Unternehmen beteiligt ist, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Der Freistaat Thüringen sowie die Stadt Erfurt haben die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (2) Den Gesellschaftern und für die Gesellschafter zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in Verbindung mit §75 Abs.4 Nr.4 ThürKO einhergehenden Befugnisse eingeräumt.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird bzw. die Lücke nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernunftgemäß beseitigt wird.